

# RS Vwgh 2007/9/24 2006/15/0325

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

### Rechtssatz

Grundsätzlich ist die Zahnbehandlung der privaten Lebensführung zuzuordnen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem einen Hornisten des Volksopernorchesters betreffenden Erkenntnis vom 22. Dezember 2004, 2002/15/0011, zu Recht erkannt hat, gilt anderes insbesondere dann, wenn eine Notwendigkeit der Zahnbehandlung speziell zur Ermöglichung einer bestimmten Berufsausübung besteht. Ist eine solche Notwendigkeit der Aufwendungen für die berufliche Tätigkeit gegeben, erfolgen die Aufwendungen nicht nur zur "Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen" im Sinne des § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988. Soweit durch die konkrete berufliche Tätigkeit nachgewiesene Mehraufwendungen im Vergleich zur üblichen Gebissanierung unmittelbar notwendig sind, liegen Werbungskosten vor.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006150325.X03

### Im RIS seit

26.11.2007

### Zuletzt aktualisiert am

07.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)